



SITZUNGSVORLAGE

Sitzung Nr.	StA	VA	PA 72	RR
TOP			6	
Datum			06.12.2018	
Ansprechpartner/in: Julia Blinde		Telefon: 0211 / 475-2367		
Anfrage der SPD-Fraktion des Regionalrates Düsseldorf vom 27.09.2018 zur ökologischen Gestaltung von Gewerbeflächen				
<u>Beschlussvorschlag für die Sitzung des Regionalrates:</u> Der Regionalrat nimmt die Sitzungsvorlage zur Kenntnis.				

gez. Birgitta Radermacher
Düsseldorf, den 06.11.2018

Inhaltsverzeichnis / kurze Sachverhaltsschilderung:

Die SPD Fraktion verweist in der Anfrage auf niederländische Gewerbegebiete, die naturnah gestaltet sind und als Vorbild für die Gestaltung hiesiger Gewerbegebiete dienen sollten. Hallen, Fassaden und Dächer könnten begrünt und bepflanzt werden, Abstandsflächen und Randbereiche könnten naturnah gestaltet werden und damit ein Beitrag zum Erhalt der Biodiversität, zum Wohle der Natur, der Belegschaft und der Akzeptanz von Gewerbegebieten geleistet werden. Zwei Fragen werden gestellt:

- 1.) Welche gesetzlichen und planerischen Möglichkeiten hat die Bezirksregierung, Einfluss zu nehmen, Gewerbeflächen naturnah zu gestalten oder zu ergänzen?
- 2.) Gibt es Förderprogramme, die für eine naturnahe Gestaltung von Gewerbeflächen finanzielle Anreize bieten?

Die Bezirksregierung hat keine gesetzlichen Möglichkeiten auf die naturnahe Gestaltung von Gewerbegebieten einzuwirken. Planerisch könnte vielleicht ein Grundsatz im Regionalplan (RPD) aufgenommen werden. Es müsste jedoch im Vorfeld einer möglichen Änderung geklärt werden, ob überhaupt eine Raumbedeutsamkeit gegeben ist und es sich nicht um einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit handelt. Es bestehen bereits heute in der Bauleitplanung vielfältige Möglichkeiten eine naturnahe Gestaltung der Gewerbegebiete zu erreichen. Städte und Gemeinden können z.B. in ihren Bebauungsplänen entsprechende Vorgaben zur Begrünung und Bepflanzung treffen. Auch in Deutschland gibt es positive Beispiele.

Bei der Förderung sind zwei Möglichkeiten denkbar: Der EFRE Aufruf „Kommunale Klimaschutzkonzepte“ bzw. die entsprechende Förderrichtlinie bietet Möglichkeiten zur Förderung von Begrünung von Gewerbegebieten, wenn diese einen signifikanten Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasen leisten. Zudem ist eine Förderung im Rahmen der RWP-Infrastrukturrichtlinie denkbar, über die z.B. Kosten für die Errichtungen von Grünanlagen oder Umweltschutzmaßnahmen im Rahmen der Erschließung, des Ausbaus und der Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebieten gefördert werden können.

- Anlagen:**
1. Anfrage der SPD-Fraktion des Regionalrates Düsseldorf vom 27.09.2018
 2. Antwort der Dezernate 32, 34 und 35



27.09.2018

An die Regierungspräsidentin
Frau Birgitta Radermacher
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des Planungsausschusses
Herrn Michael Hildemann
Dülkener Straße 61
41068 Mönchengladbach

ANFRAGE zur ökologischen Gestaltung von Gewerbeflächen

Sehr geehrter Herr Kießling,
sehr geehrter Herr Hildemann,

wir bitten Sie, folgende Anfrage auf die Tagesordnung des Planungsausschuss am 06.12.2018 zu setzen:

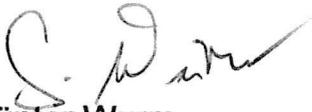
Grau ist die Farbe von Gewerbegebieten in Bebauungsplänen. Diese Farbgebung passt zu dem Bild, das von Gewerbegebieten verbreitet ist: Viele versiegelte Flächen und große graue Hallen. Doch das muss nicht so sein! In unserem Nachbarland, den Niederlanden, gestalten Unternehmen ihr Firmengelände naturnah und leisten somit einen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität. Auch Hallen, Fassaden und Produktionsflächen müssen nicht einheitsgrau sein, sondern können z.B. begrünt und bepflanzt werden. Mit ihrer Architektur und Freiflächenentwicklung können niederländische Gewerbegebiete als besonderes Vorbild dienen.

Eine naturnahe Gestaltung des Firmengeländes bedeutet nicht zwangsläufig eine Einschränkung der Funktionsflächen. Auf vielen Unternehmensflächen gibt es versiegelte Bereiche, wie zum Beispiel Abstandsflächen oder Randbereiche, die selten bis nie genutzt werden. Solche, vermeintlich „unnützen“ Flächen könnten zum Wohle der Natur, aber auch zum Wohle des Unternehmens und seiner Belegschaft naturnah umgestaltet werden. Diese sind auch ein Gewinn für das Gewerbegebiet und können bei Planungen von neuen Gewerbeflächen die Akzeptanz in der Bevölkerung erhöhen. Gute Beispiele aus der Nachbarregion haben uns gezeigt, dass sich beides mit einer durchdachten Planung vereinbaren lässt.

Daher bittet die SPD-Fraktion im Regionalrat Düsseldorf um Beantwortung folgender Fragen:

- Welche gesetzlichen und planerischen Möglichkeiten hat die Bezirksregierung, Einfluss zu nehmen, Gewerbeflächen naturnah zu gestalten oder zu ergänzen?
- Gib es Förderprogramme, die für eine naturnahe Gestaltung von Gewerbeflächen finanzielle Anreize bieten?

Mit freundlichen Grüßen



Günter Wurm
Fraktionsvorsitzender



Rainer Thiel

1. Welche gesetzlichen und planerischen Möglichkeiten hat die Bezirksregierung, Einfluss zu nehmen, Gewerbeflächen naturnah zu gestalten oder zu ergänzen?

Die naturnahe Gestaltung von Gewerbegebieten stellt einen sinnvollen Beitrag dar, Siedlungen an die Anforderungen des Klimawandels anzupassen. Große versiegelte Flächen sind Hitzeinseln, die durch Bäume, Fassaden- und Dachbegrünungen vermindert werden können. Werden diese Flächen begrünt, dann wirkt sich das auch positiv auf die Verdunstung des Niederschlags und die Luftqualität aus. Naturnah gestaltete Freiflächen bieten zudem einen Lebensraum für Pflanzen und Tiere, der bei kurz gehaltenen Rasenflächen, wie sie vielfach in Gewerbegebieten zu finden sind, nicht besteht.

Die Bezirksregierung hat jedoch keine gesetzlichen Möglichkeiten auf die naturnahe Gestaltung von Gewerbegebieten hinzuwirken. Möglicherweise könnte ein Grundsatz zur naturnahen Gestaltung von Gewerbegebieten im Regionalplan vorgesehen werden. Rechtliche Grundlage bietet das Raumordnungsgesetz (ROG), hier wird in § 2 ausgeführt, dass „bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen [...] Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen *sind*; ... Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen... Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen“ (§2 Abs. 2 Nr. 6 ROG). Eine allgemeine Formulierung ist denkbar, zum Beispiel: „Bei der bauleitplanerischen Umsetzung der Bereiche für Gewerbe soll eine naturnahe Gestaltung der Gewerbe- und Industriegebiete angestrebt werden“. Die Formulierung müsste allgemein gehalten sein, da eine Vielzahl von Baugebietstypen mit unterschiedlichen Voraussetzungen (Bestand / Neuplanung / ASB / GIB / Gewerbe- oder Industriegebiet) betroffen wären und es vielfältige Möglichkeiten einer naturnahen Gestaltung gibt. Adressat wäre die Bauleitplanung.

Fraglich ist allerdings, ob ein Grundsatz der Raumordnung zur Freiraumgestaltung und Begrünung von Gewerbegebieten raumbedeutsam ist und das Anzeigeverfahren zur Regionalplanänderung erfolgreich durchlaufen würde bzw. von den Städten und Gemeinden umgesetzt werden würde. Raumordnung hat nach § 1 ROG die Aufgabe, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Ebene auftretenden Konflikte auszugleichen. Da es bei den o.g. Maßnahmen weniger um die Zuordnung räumlicher Nutzungen geht und auch nicht um eine überörtliche Planung, wird möglicherweise die Grenze zur kommunalen Planungshoheit überschritten.

Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG sichert den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Vor diesem Hintergrund bestimmt das

Baugesetzbuch (BauGB) in § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 S. 1 die Bauleitplanung als Aufgabe der Gemeinde, die diese in eigener Verantwortung wahrzunehmen hat (kommunale Planungshoheit). Unter die Planungshoheit der Gemeinden fällt somit die bauliche Gestaltung des Gemeindegebiets.

Zur Bauleitplanung gehören die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) und die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan). Der Bezirksregierung als höherer Verwaltungsbehörde obliegt die Genehmigung der Neuaufstellung von Flächennutzungsplänen und deren Änderungen (§ 6 BauGB). Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass sich die Prüfung des Antrages gemäß § 6 BauGB ausschließlich darauf bezieht, ob das Verfahren ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dem Baugesetzbuch, den aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften entspricht. Der Bebauungsplan wird von der Gemeinde als Satzung selbständig erlassen.

Mit dem Mittel der textlichen Festsetzung des § 9 BauGB lassen sich viele Maßnahmen auf Ebene des Bebauungsplanes festschreiben. Hinzu kommen noch einige Festsetzungen aus der Baunutzungsverordnung -BauNVO-. Beispielhaft sind folgende Festsetzungsmöglichkeiten im Sinne einer ökologischen und klimabedeutsamen Planungsausrichtung in Bebauungsplänen - und somit auch in Gewerbegebietsplanungen - anzuführen:

- Um einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden zu erreichen, sind Festsetzung der überbaubaren bzw. nicht überbaubaren Grundstücksfläche dienlich (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 23 BauNVO) möglich; Ein Ausschluss der durch die BauNVO (§ 19 Abs. 4 Satz 2) ermöglichten Überschreitung der GRZ durch Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze um 50% reduziert die Erhöhung der überbaubaren Grundstücksfläche weiter.
- § 9 (1) Nr. 20, 14 und Nr. 25 BauGB zur Festsetzung von naturschützenden und landschaftspflegenden Maßnahmen (Erhaltungs- und Pflanzbindungen, Dach- und Fassadenbegrünung, Umgang mit Niederschlagswasser, Eingrünung von Stellplätzen, Aufstellen von Brut- und Nisthilfen, etc.).
- § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 23 Buchst. b BauGB eröffnet Festsetzungsmöglichkeiten zur Bauweise und Kompaktheit der Gebäude, deren Lage und Ausrichtung und zur Energieeinsparung, bzw. zum optimierten Einsatz regenerativer Energien.
- Die Beseitigung von Niederschlagswasser auf Privatgrundstücken ohne Flächenzuordnung kann mit § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB in Verbindung mit den §§ 25 a und b BauGB und § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit den entsprechenden Landeswassergesetzen der Länder geregelt werden.
- Zur Sicherung des lokalen Luftaustauschs sind Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 10, 15, 18, 20, 24, 25 BauGB wesentlich, um den lokalen nächtlichen Luftaustausch zu sichern.
- Möglich sind auch substantielle Gestaltungsfestsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 Abs. 1 und Abs. 4 BauO

NW für eine Grünplanung zugunsten eines städtebaulich ansprechenden Ortsbildes.

- Die Ausgestaltung von Ausgleichsflächen (§ 1a BauGB Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

Mit den § 11 und § 12 BauGB wird den Gemeinden ferner die Option geboten, über städtebauliche Verträge am konkreten Vorhaben gewollte Maßnahmen zu fordern und festzuschreiben.

In Wohnbaugebieten sind diese Festsetzungen weit verbreitet, bei Gewerbegebieten können sie entsprechend angewendet werden. Es ist somit der politische und planerische Wille in den Städten und Gemeinden gefragt.

Es gibt auch in Deutschland gelungene Beispiele und einige Forschungsvorhaben zur naturnahen Gestaltung von Gewerbegebieten. Auf der Internetseite finden Sie weitere Informationen und Projekte: <http://www.naturnahefirmengelaende.de/LeitfadennaturnaheGestaltung.html>. Dass die aktuellen Gewerbegebiete eher „grau statt grün“ sind, hat vermutlich damit zu tun, dass Vorgaben in Bebauungsplänen vermieden werden, welche die Ausnutzung des einzelnen Grundstücks durch die Gewerbebetriebe einschränken könnten. Da die Anforderungen von Gewerbebetrieben unterschiedlich sind (Grundstücksgröße, Hallenzuschnitt, Lage) und i.d.R. bei der Aufstellung der Bebauungspläne noch nicht bekannt, würden Pflanzgebote und enge Gestaltungsvorgaben den Spielraum zur Ausnutzung möglicherweise einschränken. In Wohngebieten liegen mehr Erfahrungen vor, bzw. Wohnnutzungen und Baugebietstypen sind vergleichbar.

2. Gibt es Förderprogramme, die für eine naturnahe Gestaltung von Gewerbeflächen finanzielle Anreize bieten?

Es gibt zwei Fördermöglichkeiten für die naturnahe Gestaltung von Gewerbeflächen:

Der Europäische Fond für regionale Entwicklung (EFRE) hat in seinem Aufruf „Kommunale Klimaschutzkonzepte“ auch die Begrünung von Gewerbegebieten als grundsätzlich förderfähig anerkannt, wenn diese einen signifikanten Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen leisten. Auch Vorhaben zur Klimaanpassung in Gewerbegebieten sind förderfähig. Voraussetzung einer Bewerbung in diesem Aufruf ist u.a. die Erstellung einer Umsetzungsstrategie und die Vorlage eines Klimaschutzkonzeptes. Zielgruppe des Förderaufrufs sind Städte, Gemeinden und Kreise in NRW, die ggf. in Zusammenarbeit mit Kommunalen Eigenbetrieben, Beratungseinrichtungen, Wirtschafts- und Arbeitnehmerverbände, Kammern, Unternehmen etc. Anträge einreichen können. Einzelheiten können dem Aufruftext und der Förderrichtlinie im Internet unter entnommen werden.

Aufruf:

<https://www.efre.nrw.de/wege-zur-foerderung/klimaschutzwettbewerbe/kommunalerklimaschutznrw-2-aufruf/>

Förderrichtlinie:

<https://www.efre.nrw.de/fileadmin/dummydata/files/pdf/Richtlinie-KSKA.PDF>

Denkbar ist auch eine Förderung im Rahmen des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogrammes des Landes NRW – Infrastrukturrichtlinie (RWP) bzw. gemäß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW).

Die RWP-Infrastrukturrichtlinie regelt die Förderung zur Erschließung/ Ausbau oder Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebieten. Sie verweist auf den GRW-Koordinierungsrahmen und bestimmt, dass auf dem Hoheitsgebiet des Landes NRW die Regelungen des GRW-Koordinierungsrahmens ihre Anwendung finden. Gem. des GRW-Koordinierungsrahmens ist die Erschließung, der Ausbau und die Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebieten grundsätzlich förderfähig. Zu den förderfähigen Kosten gehören insbesondere Baukosten (z. B. Kosten für die Errichtung von Grünanlagen etc.), Kosten für Umweltschutzmaßnahmen (z. B. Kosten für ökologische Ausgleichsmaßnahmen, die der Träger gemäß den Naturschutzgesetzen des Bundes und der Länder zu erbringen hat sowie Kosten für die Errichtung oder den Ausbau von Lärmschutzwällen oder Begrünung). Der Förderumfang beträgt in der Regel 60 %. Weitere Informationen können im Internet auf den folgenden Seiten der Bezirksregierung und der NRW.Bank entnommen werden:

http://www.brd.nrw.de/wirtschaft/wirtschafts_arbeitsmarkt_foerderung/pdf/rwp_download/01_Rechtsgrundlagen/RWP-Infrastrukturrichtlinie-2017.pdf,

<https://www.nrwbank.de/de/foerderlotse-produkte/Regionales-Wirtschaftsfoerderungsprogramm-RWP-Infrastrukturrichtlinie/15498/produktdetail.html>